

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 54/11 B

L 10 AL 270/10 (Bayerisches LSG)
S 10 AL 708/03 (SG Würzburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. März 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 16.3.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) festgestellt, dass der vom Kläger geführte Rechtsstreit L 10 AL 215/06 zur Höhe gewährten Überbrückungsgelds durch den Vergleich vom 17.9.2010 beendet worden ist. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem - am 19.4.2011 zugestellten - Urteil hat der Kläger mit Schreiben vom 3.5.2011 Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 5 Dass das Urteil des LSG über die Feststellung der Beendigung des Rechtsstreits eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung betreffe oder von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweiche, macht der Kläger selbst nicht geltend; insoweit finden sich auch keine Anhaltspunkte in den Prozessakten.
- 6 Anhaltspunkte für Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte, sind ebenfalls nicht zu erkennen. Wie bereits das LSG zutreffend ausgeführt hat, ist der Vergleich vom 17.9.2010 wirksam zustande gekommen. Dass sich der Kläger in einem Schriftsatz seines damaligen Prozessbevollmächtigten vom 9.8.2010 gegen den schriftlichen (inhaltsgleichen) Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 20.7.2010 ausgesprochen hatte und anlässlich der Ladung zum Erörterungstermin am 17.9.2010 nach seinem Vorbringen keine (erneute) Vergleichsverhandlung erwartete, ist rechtlich irrelevant. Auch für eine "Gehirnmanipulation" gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Dass der Kläger den Vergleichsschluss ausweislich seines Schriftsatzes vom 19.9.2010 "schon auf dem Heimweg" bereut hatte und ihn deshalb "rückgängig" machen wollte, ändert hieran nichts; im Gegenteil



könnte dies dafür sprechen, dass er selbst zunächst von einem wirksamen Prozessvergleich ausgegangen ist.

- 7 Bietet danach die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, kann dem Antrag auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht entsprochen werden.
- 8 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

